



Aktuelle LM-Gesetzgebung und konforme Weinetikettierung

Pierre Studer

Abteilung Lebensmittelsicherheit

Sektion Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Wädenswil, den 7. September 2007

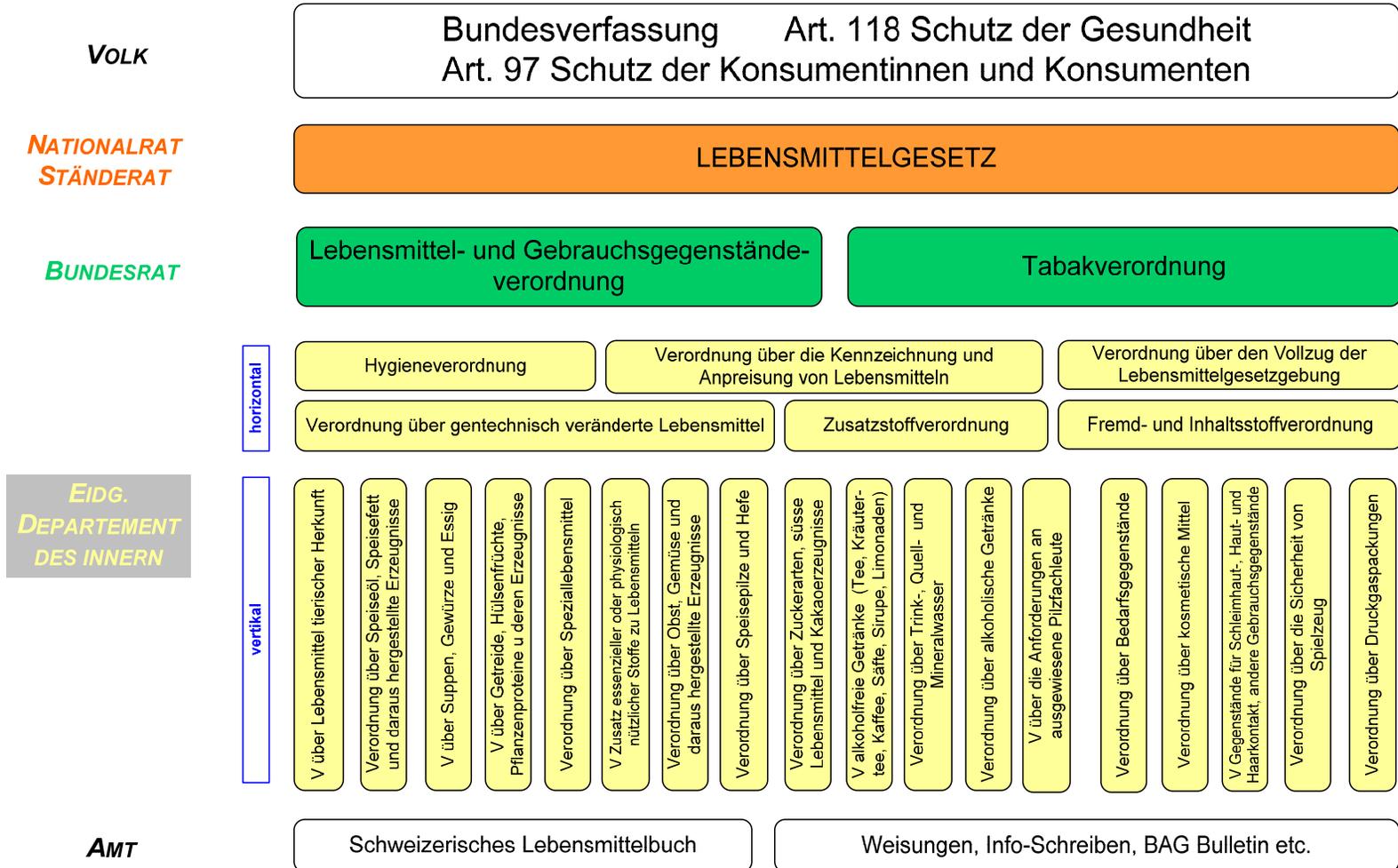


Inhaltsverzeichnis

- Struktur der Lebensmittelgesetzgebung
- Gesetzliche Anforderungen an den Wein
- Verordnung über alkoholhaltige Getränke
- Erneuerungen in der Verordnung über alkoholhaltige Getränke
- Etikettierung von Weine: obligatorische u. zusätzliche Angaben
- Lebensmittelgesetzgebung: Revision 2007



Struktur der Lebensmittelgesetzgebung



Eidg. DEPARTEMENT DES INNERN



Gesetzliche Anforderungen an den Wein

- Verordnung über alkoholhaltige Getränke
(SR 817.022.110)
- Verordnung über Fremd- und Inhaltstoffe in Lebensmitteln (FIV)
(SR 817.022.102)
- Verordnung über die in Lebensmitteln zulässige Zusatzstoffe
(ZuV)
(SR 817.024.1)



Verordnung über alkoholhaltige Getränke

- Art. 5 Zulässige önologische Verfahren und Behandlungen
- 1 Die Produkte dieses Kapitels dürfen nur mit den in Anhang 1 aufgeführten önologischen Verfahren hergestellt oder behandelt werden.
- 2 Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) kann auf begründeten Antrag hin weitere önologische Verfahren und Behandlungen zulassen. Es befristet die Bewilligungen und veröffentlicht sie im Schweizerischen Handelsamtsblatt.



Erneuerungen in der Verordnung über alkoholhaltige Getränke

Anhang 1: zulässige önologische Verfahren und Behandlungen sowie ihre Grenzen und Bedingungen

- I. Liste der ...
- II. Grenzen und Bedingungen bestimmter önologischer Verfahren
 - 1. Anreicherungsprozesse
 - 2. Anwendung von Eichenspäne



Erneuerungen der Verordnung über alkoholhaltige Getränke

■ Art. 10 Kennzeichnung

- 1 Auf der Etiketete müssen folgende Angaben angebracht werden:
 - e. der Hinweis «enthält Sulfite» oder «enthält Schwefeldioxid» für Weine, die eine Konzentration von mehr als 10 mg SO₂ pro Kilogramm oder Liter aufweisen.
- 2 Die Angaben müssen im gleichen Sichtfeld angebracht werden, ausser jene nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe q LKV und nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e dieser Verordnung.



Etikettierung AOC-Weine: obligatorische Angaben

Im gleichen Sichtfeld:

- « Wein » oder geographischer Ursprung
- Alkoholgehalt
- Firma und Adresse
- **Auf dem Behälter:**
- Warenlos
- Hinweis wenn mehr als 10mg/l Sulfite vorhanden sind

Auvernier

- 13 %vol.
- Studer AG, Bern

- 1428 DL
- Enthält Sulfite



Etikettierung AOC-Weine: zusätzliche Angaben

- Jahrgang, wenn > 85% aus Trauben des angegebenen Jahrgangs
- Eine oder mehrere Trauben-sorten, wenn >85% des Weines von den angegebenen Trauben-sorten
- Restzuckergehalt
 - *trocken*
 - *halbtrocken* oder *Leichtsüss*
 - *lieblich*
 - *süss*

Pinot Noir

Auvernier

2004

halbtrocken

13 %vol.

Studer AG, Bern



Etikettierung von Land- oder Tafelweine: obligatorische Angaben

Im gleichen Sichtfeld:

- « Tafelwein » oder « Landwein »
- Geographische Herkunft
- Alkoholgehalt
- Firma und Adresse

▪ Auf dem Behälter:

- Warenlos
- Hinweis wenn mehr als 10mg/l Sulfite vorhanden sind

Vin de table

Romandie

- 13 %vol.
- Studer AG, Bern

- 1428 DL
- Enthält Sulfite



Etikettierung von Land- oder Tafelweine: zusätzliche Angaben

- Jahrgang, wenn > 85% aus Trauben des angegebenen Jahrgangs
- Einer oder mehreren Traubensorten, wenn >85% des Weines von den angegebenen Traubensorten
- Restzuckergehalt
 - *trocken*
 - *halbtrocken* oder *Leichtsüss*
 - *lieblich*
 - *süss*

Chasselas

De Romandie

Vin de table

2004

trocken

13 %vol.

Studer AG, Bern



Etikettierung von anderen Weinen: obligatorische Angaben

Im gleichen Sichtfeld:

- « Wein »
- Alkoholgehalt
- Firma und Adresse
- Produktionsland, sofern nicht aus der Adresse ersichtlich

Auf dem Behälter:

- Warenlos
- Hinweis wenn mehr als 10mg/l Sulfite vorhanden sind

Vin

- 13 %vol.
- Studer AG, Bern
- Produktionsland: Europa

- 1428 DL
- Enthält Sulfite



Etikettierung von anderen Weinen : zusätzliche Angaben

- Farbe des Weines
- Keine Ursprungs- oder Herkunftsangabe
- Kein Jahrgang
- Keine Traubensorte

Vin rouge

13 %vol.

Studer AG, Bern

Produktionsland: Europa



Bemerkungen

- Die Angaben müssen deutlich lesbar sein
- Sprache: Amtssprache oder leicht verständliche...(E-, S-)
- Landwirtschaftliche und kantonale Gesetzgebungen müssen auch berücksichtigt werden



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



Zukünftige Weingesezgebung Revision 2007



Änderungsvorschläge

Art. 7 Klassierung und Herstellung von Schweizer Weinen

- 1 Die Klassierung von Schweizer Weinen erfolgt gemäss Art. 63 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1982.
- 2 Zur Herstellung von Schweizer Weinen müssen die der jeweiligen Klassierung entsprechenden Trauben oder Traubenmoste verwendet werden.



Änderungsvorschläge

Art. 9 Sachbezeichnung

- 1 Für Schweizer Weine muss an Stelle der Sachbezeichnung «Wein» die Bezeichnung der Klasse verwendet werden, der sie angehören.
- 2 Auf Schweizer Weinen der Klasse « Kontrollierte Ursprungsbezeichnung» muss zusätzlich der jeweilige geographische Ursprung angegeben werden.
- 3 Auf Schweizer Weinen der Klassen « Landwein » und « Tafelwein» muss zusätzlich die jeweilige geographische Herkunft angegeben werden.
- 6 Weine, die nicht in den vorstehenden Absätzen aufgeführt sind, können nur die Sachbezeichnung «Wein» tragen. Sie kann ergänzt werden durch die Angabe der Farbe des Weines. Zusätzliche Angaben, wie Angaben über Ursprung, Herkunft, Rebsorte oder Jahrgang, sind verboten. Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c bleibt vorbehalten.



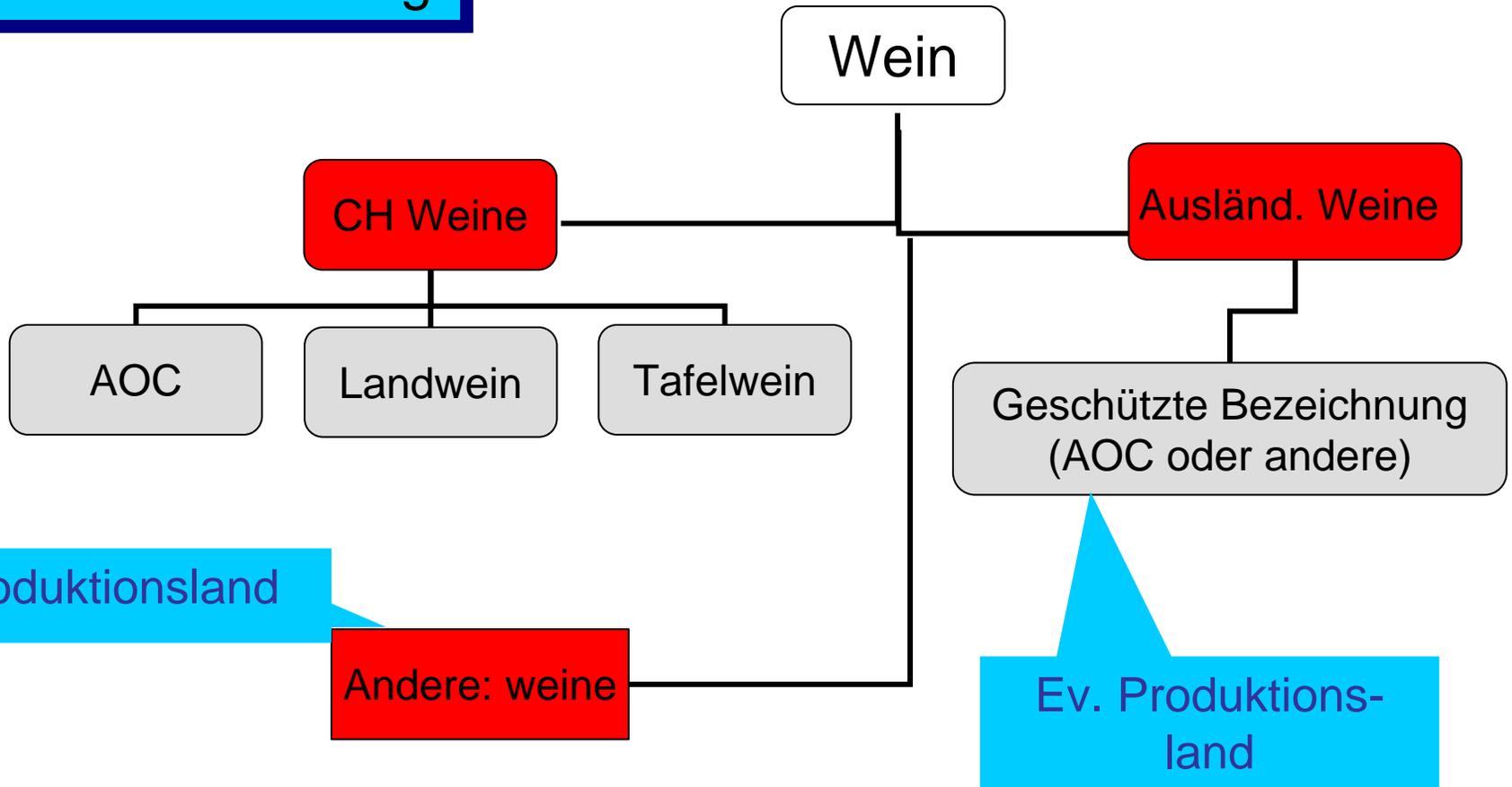
Änderungsvorschläge

Art. 13 Verschnitt

- 2 Schweizer Wein mit AOC, Schweizer Landwein und Schweizer Tafelwein dürfen nicht aus einem Verschnitt mit ausländischem Wein entstehen.
- 3 Für den Verschnitt von Schweizer Wein mit Schweizer Wein gilt:
 - a. Wein mit AOC darf insgesamt bis höchstens 10 Prozent mit Weinen gleicher Farbe verschnitten werden;
 - b. Landwein darf insgesamt bis höchstens 15 Prozent mit Weinen gleicher Farbe verschnitten werden.
- 5 Andere Weine dürfen beliebig verschnitten werden.



Sachbezeichnung

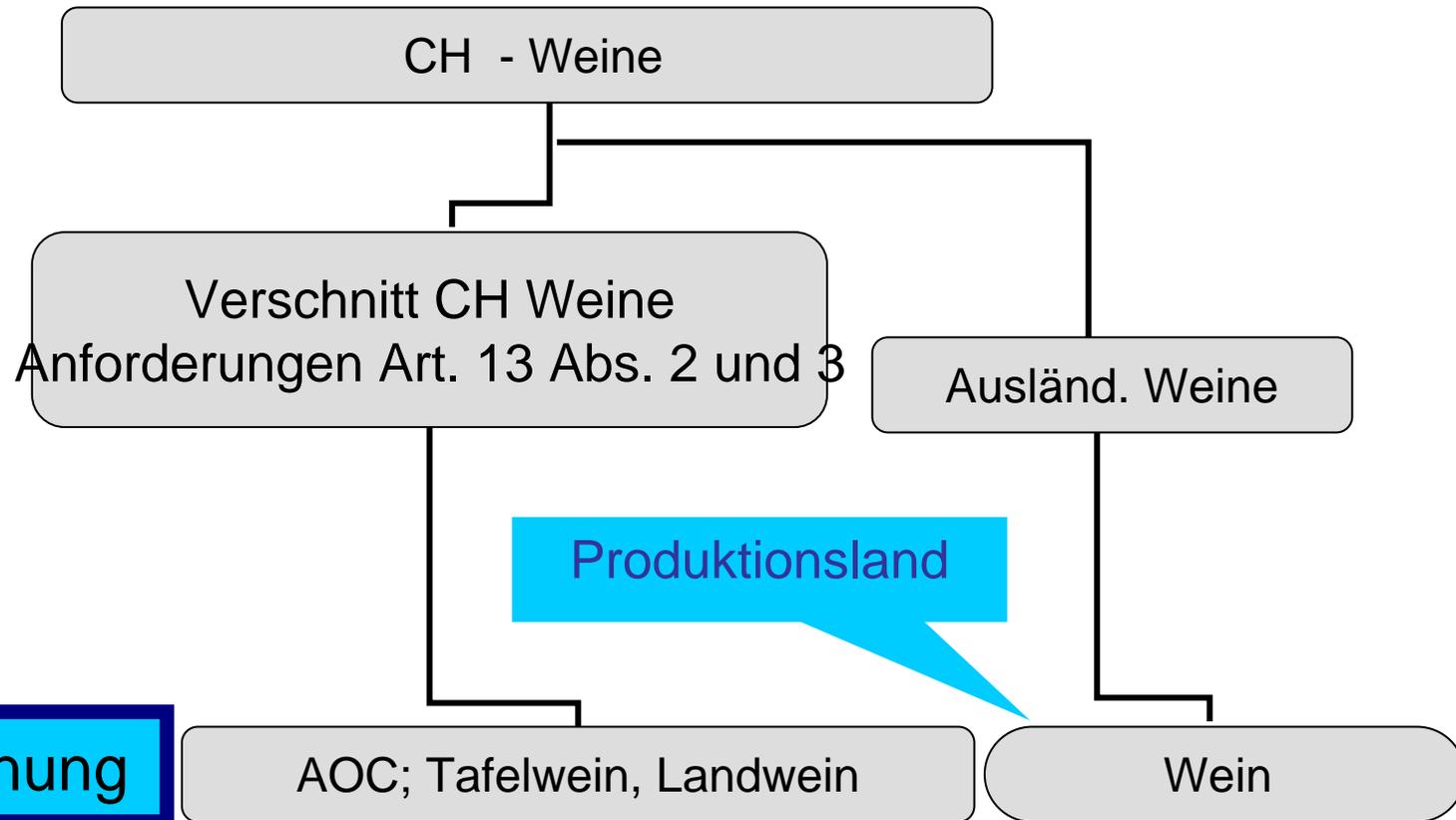




Ursprüngliches Produkt

Verschnitt

Sachbezeichnung





Danke für Ihre Aufmerksamkeit



« le vin que l'on a bu ne vaudra
jamais le vin que l'on va boire »

(Proverbe)